



FRIEDHOFSORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 02.09.2013 für den Friedhof der Gemeinde Kaprun folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Gemeinde Kaprun steht in der Verwaltung der Gemeinde Kaprun.

§ 2

Sämtliche Gräber stehen im Eigentum der Gemeinde Kaprun.

§ 3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Kaprun verstorbenen Personen bzw. wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, die nicht in der Gemeinde Kaprun verstorben sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als der des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (4) Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Im Friedhof können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann erfolgen:
 - unter der Erde (bestehendes Erdgrab oder Erdurnengrab)
 - mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen)
 - oberirdisch in Urnennischen (Aschengrabstelle)
 - unter der Erde am Urnenfeld
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist nur gem. § 4 (3) zulässig. Besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzerrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen.
- (5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 22 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

- (1) Die Aufbewahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 6

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 8

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Playern u.dgl.;
- c) das Radfahren und Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 36 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes;
- d) das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder;
- e) das Verteilen von Drucksorten;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze (Müllcontainer) bzw. Mistkörbe;
- h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- i) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- j) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- k) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- l) die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln u.dgl. sowie von Schmutzwasser in Brunnen.

II.

Grabstellen

§ 9

Die Grabstellen werden unterschieden: in Einzelgräber, Doppelgräber (Familiengräber) und Aschengrabstellen.

Urnenreihe beim Haupteingang: Der Zugang zur Urnenreihe ist behindertengerecht gestaltet. Eine Grabvergabe erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen (Rollstuhlfahrer) durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

(1) Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Einzelgräber | mindestens (Länge 1,50 x Breite 0,90) m
höchstens (Länge 1,50 x Breite 0,90) m |
| b) Familiengräber | mindestens (Länge 1,50 x Breite 1,40) m
höchstens (Länge 1,50 x Breite 1,40) m |

(2) Bestehende Grabstellen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

III.

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 11

Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, jedoch keine Bäume oder Sträucher mit über 1,20 m Gesamthöhe.

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

Das Urnenfeld wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bepflanzt bzw. instandgehalten. Das private Bepflanzen bzw. Aufstellen von Kerzen, Figuren, etc. ist nicht erlaubt.

§ 12

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 13

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 11) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Verwaltung des Friedhofes gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Verwaltung des Friedhofes auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Kaprun ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 14

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabkreuz, Grabstein, Überurne), einer Einfassung und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§11) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen.

§ 15

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstellen harmonisch einfügen.

- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden, wobei Schmiedeeisenkreuze bevorzugt zur Aufstellung empfohlen werden. Die Grabeinfassung darf auch aus Kunststein angefertigt werden.
- (3) Die Höhe der Grabdenkmäler darf max. 1,20 m betragen, Schmiedeeisenkreuze und Holzkreuze max. 1,50 m.
- (4) Breite des Steines (Kopfteil) bei Einzelgräbern max. 0,70 m
Familiengräbern max. 1,20 m
- (5) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen den Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (6) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- (7) Urnennischen:
- die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Urnentafeln müssen verwendet werden
 - an der Urnenmauer darf nur ein Podest befestigt werden
 - das Urnenfeld am Boden (begrenzt durch Leistensteine) darf keine zusätzliche Grabumrandung erhalten

§ 16

Fundamente für Grabdenkmäler

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.

IV.

Benutzungsrecht

§ 17

Inhalt des Benutzungsrechtes

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Mindestdauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere fünf Jahre erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.

- (2) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden

§ 18

Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hiefür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 19

Übertragung eines Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Kaprun wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (2) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger (s) im Benutzungsrecht. Unter gleichen Verwandten (Verschwägerten) gilt hiebei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 20

Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet
- a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht.
- (2) Die gemäß Abs. 1 lit. a) im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzerrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die

Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 21

Verzicht

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenverordnung.

§ 22

Säumnisfolgen

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
- (2) Grabdenkmäler (z.B. Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzerberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Kaprun diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzerberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Kaprun an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Kaprun.

V.

Benützung von Fahrzeugen

§ 23

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen bzw. für Fahrzeuge der Gemeinde Kaprun.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verbot gemäß Absatz 1 erteilen.

VI.

Strafbestimmungen

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 25

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung und Instandhaltung von Grabstellen nicht entsprechenden Grabstellen, dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Manfred Gaßner